

Anlage 4



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Am Baruther Tor 12 | 15806 Zossen

Amt Unterspreewald
Markt 1
15938 Golßen

Dezernat Planung Süd
Dienststätte Wünsdorf
Am Baruther Tor 12
15806 Zossen
Bearb.: Carolin Müller
Gesch.-Z.: 422.02
Hausruf: 03342 / 249-2412
Fax: 03342/ 249-2400
Internet: www.ls.brandenburg.de
Carolin.Mueller@LS.Brandenburg.de

A10 AS Rangsdorf, B96 Wünsdorf
Verwaltungszentrum C
Bhf. Wünsdorf-Waldstadt: RE 5 und RE 7

Zossen, 06.09.2023

**Stellungnahme zum Bauvorhaben Erschließung in der Gemeinde 15910
Bersteland „Wohnbebauung Chausseestraße im OT Freiwalde“**
(LDS-071/23/PD-TöB; zug. LDS-15/22/PD-TöB; L71, Abs. 060, km ca. 2,4)

Sehr geehrter Herr Mietke,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf wie folgt Stellung:

Der LS stimmt der Erschließungsplanung grundsätzlich zu. Die Planung entspricht der bereits mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Planungsbüro abgestimmten Erschließungsplanung.

Die Zustimmung setzt die Einhaltung folgender Auflagen voraus:

1. Im Zufahrtbereich ist entlang der Fahrbahnkante ein Rundbord mit einer Höhe von 3 cm über der befestigten Fahrbahn einzubauen, und zum Rand hin auf 0 cm abzusenken (Schwalbenschanz). Der Anschluss zur Straße ist als Fuge mit Gussasphalt oder Vergussmasse auszubilden.
2. Die im Baubereich vorhandenen Bäume im Eigentum des LS (Landesstraßenverwaltung) sind während der Bauzeit gegen Beschädigungen zu schützen. Es gelten die Bestimmungen der RAS-LP4 und DIN 18920. Im Kronentraufbereich ist mit Handschachtungen zu arbeiten.
3. Vorsorglich weist der LS darauf hin, dass Schmutz- und Abwasser – auch im geklärten Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art den Verkehrsflächen der L 71 weder mittel- noch unmittelbar zuzuleiten sind.
4. Bei Inanspruchnahme von Straßenraum sind die Bauarbeiten so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer



hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Eine entsprechende Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO ist beim zuständigen Straßenverkehrsamt einzuholen.

5. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Landesstraße, die im Baustellenbereich verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Ein Ablagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet bzw. Bankett ist nicht zulässig.
6. Von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Errichtung der Zufahrten zurückzuführen sind, ist der LS freizusetzen. Die anfallenden Kosten im Rahmen der Anbindung an die Landesstraße trägt der Verursacher.
7. Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Leiter der Straßenmeisterei Lübben, Herrn Erbe, Telefon: 03342 249-2251, rechtzeitig mitzuteilen. Dieser kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.
8. Für die Herstellung des Anschlusses an Medien, die in Flächen der Landesstraße liegen, ist ein Antrag auf Gestattung bei der Straßenverwaltung Süd, Dienststätte Wünsdorf zu stellen.
9. Durch die bauausführende Firma ist die Zustimmung vor Ort mitzuführen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Heike Pfretzschner